



## **Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze**

### **1. Geräuschauswirkungen durch den Abbaubetrieb auf Siedlungsgebiete**

Bei der Flächenausweisung ist zu beachten, dass in späteren Genehmigungsverfahren die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Beurteilung des Anlagengeräusches herangezogen werden.

Die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann bei Abbau von Kies, Sand oder Tonen i.d.R. sichergestellt werden, wenn folgende Mindestabstände der Abbauflächen nicht unterschritten werden:

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| - zu reinen Wohngebieten      | 300 m  |
| - zu allgemeinen Wohngebieten | 200 m  |
| - zu Mischgebieten            | 150 m. |

Bei Steinbrüchen können je nach Abbauverfahren auch größere Abstände, nämlich 500 bis 800 m erforderlich werden.

Dabei ist vorausgesetzt, dass der Abbaubetrieb nur tagsüber zu den üblichen Arbeitszeiten (7.00 bis 17.00 Uhr) stattfindet und die eingesetzten Abbaugeräte und Aufbereitungseinrichtungen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen. Falls weitere Anlagen z.B. auf anderen Abbauflächen oder in Gewerbegebieten in der Nähe sind, ist die Summenwirkung der Geräusche zu berücksichtigen. Dadurch können etwa bei 3 schalltechnisch vergleichbaren Betrieben schon nahezu doppelt so große Abstände notwendig werden.

Geringere Abstände sind im Einzelfall möglich, wenn Abschirmungen vorhanden sind oder angelegt werden. Zur Feststellung ihrer Wirkung sind aber Detailuntersuchungen erforderlich. Die spätere Genehmigungsfähigkeit sollte deshalb nicht durch Unterschreitung der Abstände in Frage gestellt werden, solange nicht entsprechende Untersuchungsergebnisse vorliegen. Neben den Siedlungsgebieten sind auch Einzelanwesen im Außenbereich zu berücksichtigen. Bei landwirtschaftlicher Nutzung werden sie meist Mischgebieten gleichgesetzt; eine geringe Lärmvorbelastung kann aber auch die Einstufung als Wohngebiet rechtfertigen. Für sonstige schutzbedürftige Gebiete, wie z.B. Campingplatzgebiete oder Kleingartenanlagen sind Hinweise zur Beurteilung des Schutzanspruches dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 vom Mai 1987 zu entnehmen.

## **2. Geräuscheinwirkungen durch den Transportverkehr auf Siedlungsgebiete**

Bei der Standortwahl von Abbauflächen ist zu vermeiden, dass an den Zufahrtsstraßen, insbesondere in Ortsdurchfahrten, durch den Transportverkehr eine wesentliche Verschlechterung der Verkehrslärmsituation eintritt (vgl. Nr. 7.4 der TA Lärm). Das ist i.d.R. bei der Anbindung über Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen zu befürchten, da sich hier das Schwerverkehrsaufkommen durch den Kies- und Sandabbau häufig mehr als verdoppelt. Unabhängig von der Vorbelastung ist eine Zufahrt in Bezug auf Verkehrslärm auch schon bedenklich, wenn das Verkehrsaufkommen insgesamt dazu führt, dass die Orientierungswerte im Beiblatt 1 DIN 18005 vom Mai 1987 überschritten werden. In Ortsdurchfahrten mit Wohnbebauung ist dies bei geringem Pkw-Verkehr ab ca. 100 Lkw-Fahrten am Tage zu erwarten.

## **3. Geräuscheinwirkungen auf Erholungsräume**

Als schutzwürdig sind vor allem Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Naturparks und Bereiche außerhalb dieser Gebiete, die der ruhigen Erholung dienen können, anzusehen. Gemäß Ziff. B.XIII 3.1 des LEP soll ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung in Bereichen, die der Erholung dienen, verhindert und bestehende Lärmbelastungen vermindert werden. Standorte von Abbauflächen in der Nähe oder innerhalb solcher Erholungsräume sind deshalb bedenklich. Das gleiche gilt für die zugehörigen Erschließungswege. Bei freier Schallausbreitung erstrecken sich die Störzonen bis zu einer Entfernung von 300 bis 400 m, wobei Belästigungen insbesondere bei geringen sonstigen Umgebungsgeräuschen auftreten.

Heinz Sonntag